

Gegenrede

Solidarität, Komplizenschaft, politische Partizipation

Counterspeech

Solidarity, complicity, political participation

SILVIA DONZELLI, BIELEFELD/REGENSBURG

Zusammenfassung: Als informelle Reaktion auf Hassrede kann Gegenrede (*counterspeech*) von jeder Bürgerin und jedem Bürger in alltäglichen Kontexten praktiziert werden. Sind Individuen auch moralisch gefordert, die eigene Stimme gegen Hassrede zu erheben? In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, wie sich eine individuelle moralische Pflicht zur Gegenrede begründen lässt. Zuerst soll gezeigt werden, dass das Rettungs- und Hilfeleistungmodell zu kurz greift. Es wird dann vorgeschlagen, die individuelle moralische Forderung nach Gegenrede als Solidaritätspflicht aufzufassen, die im Ziel, sozio-politische Ungerechtigkeit zu kontern, begründet ist. Zudem wird die fundamentale Rolle des Publikums angesichts von Hassrede untersucht, und speziell auf die normativen Implikationen der Idee, dass Schweigen die schädigende Wirkung von Hassrede verstärken kann, eingegangen.

Schlagwörter: Hassrede, Gegenrede, Rettungspflicht, Solidarität, Komplizenschaft.

Abstract: As an informal reaction to hate speech, counterspeech can be practiced by every citizen in everyday contexts. Are individuals also morally required to raise their voices against hate speech? This paper explores the question of how an individual moral duty to counterspeech can be justified. First, it is shown that the duty to rescue model falls short. It is then suggested that the individual moral duty to counterspeech can be understood as a duty of solidarity aiming at countering socio-political injustice. In addition, the fundamental role of the audience in the face of hate speech is analyzed, and specifically the normative significance of the idea that audience silence can amplify hate speech related harms. The normativity of silence can provide an additional reason for raising one's voice against hate speech.

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



Keywords: hate speech, counter-speech, duty to rescue, solidarity, complicity.

Einleitung

Zu Zeiten von Hassrede und Fake News stehen liberal-demokratische Ordnungen vor der Herausforderung, das Recht auf Redefreiheit mit dem Ziel der Schadensvorbeugung in Einklang zu bringen. Gegenwärtige Maßnahmen zum Umgang mit potentiell gefährlicher Rede lassen sich grob in drei Kategorien unterteilen: gesetzliche Verbote¹, Content-Moderation² und Gegenrede (*counterspeech*). Während die ersten zwei Kategorien einen zensierenden Charakter haben und sich daher nicht problemlos innerhalb demokratischer Ordnungen rechtfertigen lassen, scheint Gegenrede keine vergleichbaren normativen Schwierigkeiten mit sich zu bringen. Denn bei dieser Maßnahme geht es nicht darum, potentiell schädigende Rede einzuschränken, sondern sie durch noch mehr Rede zu kontern. Somit bietet Gegenrede den Vorteil, nicht der zensorischen Gewalt unterzogen und daher im kompromisslosen Einklang mit dem Recht auf Redefreiheit zu sein; sie kann von Institutionen, sowie von Privatpersonen praktiziert werden; zudem gewährt sie Raum für den Ausdruck persönlicher Stellungnahme und ist kontextabhängig anpassbar.

Abgesehen von ihrer Funktion als Mittel der Schadensvorbeugung ist Gegenrede natürlich auch aus anderen Gründen wertvoll und erstrebenswert. So kann die Idee, fehlerhafte oder gefährliche Rede durch mehr Rede zu kontern, beispielsweise durch Rückgriff auf den Wert der Meinungs- und Redefreiheit begründet werden. Demzufolge ließe sich der dynamische Wechsel von Rede und Gegenrede als Voraussetzung für die demokratische Deliberation, als ein selbstregelnder dialogischer Prozess der Wahrheitsfindung oder als eine unabhängig von den Konsequenzen intrinsisch wertvolle Übung von Autonomie auffassen. Diese wertvollen Aspekte des „Mehr-Rede“-Ansatzes sind durchaus kompatibel mit der erwähnten Funktion der Schadensvorbeugung. Allerdings stehen sie in diesem Aufsatz nicht im Vor-

1 Das Deutsche Strafrecht bestraft unter anderem Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§185 StGB), Üble Nachrede (§186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB).

2 Content-Moderation betrifft, definitionsgemäß, digitale Plattformen. Allerdings lassen sich in dieser Kategorie auch Vorgaben zu nicht erwünschten Inhalten im Bereich der analogen Medien, sowie der Universitäten und anderen Organisationen aufzählen.

dergrund. In diesen Seiten geht es ausdrücklich um die spezifische Valenz von Gegenrede als Strategie der Schadensvermeidung. Damit wird an die aktuellen Debatten um Hassrede und Fake News angeknüpft, für die dieses Verständnis des Begriffes zentral ist. So lässt sich Gegenrede grob als eine Form der expressiven Kommunikation definieren, die auf potentiell schädigende Rede antwortet, mit dem Ziel, ebensolchen Schäden vorzubeugen oder sie zumindest einzudämmen.

Trotz des zunehmenden Interesses am Phänomen der Gegenrede sowohl in der philosophischen Literatur als auch im Rahmen empirischer Forschung über Counterspeech-Aktionen in der Praxis, bleiben die normativen Aspekte von Gegenrede in der Moralphilosophie und politischen Theorie bislang eher unterbeleuchtet.

Aus der Annahme, dass schwerwiegende rebedingte Schäden durch mehr Rede gekontert werden können – eine Annahme, die sich empirische Studien zurzeit zu belegen bemühen – lassen sich zwar gute Gründe für Gegenrede ableiten. Allerdings bleibt dabei offen, ob aus diesen Handlungsgründen eine moralische Forderung abgeleitet werden sollte, inwiefern dieser Forderung ein Verpflichtungscharakter zukommt, an welche Akteure sie sich richtet und wie sie erfüllt werden sollte.

Untersucht werden diese Fragen in Arbeiten, die Gegenrede als eine Pflicht des Staates beschreiben (Brettschneider 2012; Lepoutre 2019). Demgegenüber befassen sich jüngste Positionen mit Gegenrede als eine an Individuen gerichtete moralische Forderung (Howard 2021, Brown 2019, Lackey 2020, Fumagalli 2021). Auf letztgenannten Positionen aufbauend wird in diesem Beitrag die Frage untersucht, aus welchen Gründen Privatbürgerinnen und -bürger³ moralisch gefordert sind, Hassrede durch Gegenrede zu kontern.

Aufgebaut wird der Aufsatz wie folgt. Zunächst werde ich einige begriffliche Klärungen vornehmen (1). In einem zweiten Schritt wird Jeffrey Howards Vorschlag, eine Pflicht zur Gegenrede nach dem Modell der moralischen Rettungspflicht zu entwerfen überprüft, und als mangelhaft abgelehnt (2). Anschließend wird Jennifer Lackeys Position erwogen. Ihre Konstruktion einer Forderung nach Gegenrede (*duty to object*) als unvollkommene Pflicht ist zwar hilfreich, jedoch bleibt auch sie der Analogie mit Rettungs- und Hilfspflichten zu eng verhaftet, die nicht geeignet ist, der spezifischen re-

3 Obwohl die Termini „Individuen“ und „Privatbürgerinnen und -bürger“ nicht dasselbe bedeuten, werden sie in diesem Aufsatz sinngleich verwendet.

lationalen und sozio-politischen Dimension von Hass- und Gegenrede Rechnung zu tragen (3). Es wird dann vorgeschlagen, die individuelle moralische Forderung nach Gegenrede als Solidaritätspflicht aufzufassen, die im Ziel begründet ist, sozio-politische Ungerechtigkeit zu kontern (4). Weiterhin wird die fundamentale Rolle des Publikums angesichts von Hassrede untersucht und speziell auf die normativen Implikationen der Idee, dass Schweigen die schädigende Wirkung von Hassrede verstärken kann, eingegangen. In diesem Zusammenhang werden der Begriff der Komplizenschaft durch Schweigen erörtert, zwei mögliche Deutungen dargelegt und die normativen Implikationen herausgearbeitet. Es zeigt sich, dass das Risiko, ungewollt die hassredebedingten Schäden zu fördern eine zusätzliche normative Quelle für eine *prima facie* individuelle Forderung nach Gegenrede liefern kann. (5)

1. Begriffliche Klärung

In der gegenwärtigen Literatur werden hauptsächlich zwei Anwendungsgebiete für Gegenrede untersucht: Hassrede und Fake News. Dieser Beitrag befasst sich mit der ersten Kategorie. Obgleich Fehlinformation und Fake News aktuell ein beachtliches Problem darstellen und darüber hinaus mit der Natur und Verbreitung von Hassrede eng verknüpft sind, wird die epistemische Ebene in diesem Beitrag nur eine untergeordnete Rolle spielen.⁴

Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Hassrede“ bringt einige definitorische Schwierigkeiten mit sich. Diese sind zum einen der Vieldeutigkeit der Begriffe Hassrede und Gegenrede geschuldet, zum anderen der Tatsache, dass viele relevante Begriffe aus englischsprachigen Debatten stammen und sich nicht immer eindeutig ins Deutsche übersetzen lassen.

Im vorliegenden Aufsatz ist mit Hassrede öffentliche Rede gemeint, die aufgrund religiöser, ethnischer und kultureller Zugehörigkeit, genetischer Merkmale oder sexueller Orientierung Abwertung oder Verachtung ausdrückt (Sirsch 2013, 167; Parekh 2012, 40–41). Diese Definition fokussiert auf den Inhalt von Hassrede. Sie kann durch den Hinweis auf potentielle Wirkungen erweitert werden, nämlich dadurch, dass Hassrede ungerecht diskriminieren, unterdrücken und einschüchtern sowie zu Gewalt und Hass anstacheln kann.⁵ Diese Definition erhebt nicht den Anspruch auf Genauig-

4 Die epistemische Dimension wird im Abschnitt 3 in Bezug auf Lackeys „*Duty to Object*“ angeschnitten.

5 Da die Folgen von Hassrede äußerst kontextabhängig sind, wären sie als pri-

keit. Stattdessen soll sie einen brauchbaren Bezugsrahmen für die Untersuchung von komplexen Phänomenen liefern, die mit Rede und ihrer Wirkung einhergehen.

Wichtig für die Definition von Hassrede ist zudem die Unterscheidung zwischen zwei Dimensionen des Phänomens. Hassrede kann sowohl als ein interpersonelles, episodisches Ereignis als auch als ein umfassendes, diskursives und kollektives Phänomen verstanden werden, das sich über eine Zeit hinweg streckt. Die normative Begründung für Gegenrede, die hier angestrebt wird, soll grundsätzlich für beide Dimensionen gültig sein; zugleich werden die spezifischen Unterschiede aber hin und wieder berücksichtigt.

Darüber hinaus ist auch eine eindeutige Definition von Gegenrede nicht leicht. Oben wurde sie definiert als Kommunikation, die auf potentiell schädigende Rede antwortet, mit dem Ziel, ebensolchen Schäden vorzubeugen oder sie zumindest einzudämmen. Diese allgemeine Definition eignet sich dazu, unterschiedliche Formen von Gegenrede zu erfassen. Es kann sinnvoll sein, diese Definition durch weitere Angaben zu präzisieren, wenn man eine bestimmte Konzeption oder einen bestimmten Anwendungsbereich von Gegenrede untersuchen möchte. Wegen der Kontextabhängigkeit von Hassrede und Gegenrede ist eine gewisse Elastizität der Begriffe jedoch grundsätzlich von Vorteil.

Gegenrede kann von Institutionen, sowie von Privatpersonen praktiziert werden. Und sie kann recht unterschiedliche Formen annehmen. Etymologisch betrachtet bezeichnet Gegenrede die Antwort auf bereits geäußerte Rede, und in diesem Sinne einer ex-post Reaktion wird der Begriff am meisten verwendet.

Ex-post-Gegenrede kann an Ort und Stelle erfolgen, wie im Folgenden häufig angeführten Beispiel: Die Passagiere eines U-Bahn-Wagens, die Zeugen eines verbalen rassistischen Angriffs gegen eine Mitfahrerin werden, äußern sich unmittelbar und an Ort und Stelle dem gegenüber kritisch. Bereits im Rahmen dieses Beispiels sind unzählige Arten der Gegenrede denkbar: beispielsweise können die Passagiere sich verbal oder durch Gesten äußern; sie können gegen den Angriff rational argumentieren; Distanzierung oder Empörung signalisieren. Ex-post-Reaktionen können auch zeitlich verschoben sein, denkt man an einen Brief an eine Zeitschrift, der den oben erwähn-

märe Definitionskriterien problematisch. Sie sollten jedoch mitberücksichtigt werden, weil sich Gegenrede, definitionsgemäß, auf die schädigenden Folgen von Hassrede richtet. Mehr zu den schädigenden Folgen von Hassrede im Abschnitt 4.

ten Vorfall anzeigt. Adressaten und Ziel der Gegenrede werden dann andere sein, als im U-Bahn-Beispiel.

Gegenrede im digitalen Bereich weist eine Reihe von spezifischen Merkmalen auf, deren Untersuchung hier außen vor bleiben muss. Es sei hier nur erwähnt, dass digitale Gegenrede hauptsächlich ex-post eingesetzt wird. Die Reaktionen auf bereits gepostete Inhalte in Form von Antworten, Kommentaren, Links und Tags sind für Visibilität, Relevanz und Wirkung sowohl von Hass- als auch von Gegenrede ausschlaggebend.⁶

Hingegen umfassen Formen von Gegenrede, die nicht auf bereits geäußerte Hassrede antworten, Aufklärungskampagnen gegen Rassismus und Diskriminierung oder die Verbreitung von Konter-Narrativen. Maxime Lepoutre unterstreicht die Vorteile dieser Art von Gegenrede gegenüber der Ex-post-Variante, unter anderem durch folgendes Argument: Das Widersprechen der Inhalte von Hassrede und Fake News könnte die unerwünschte Folge haben, diese in der Öffentlichkeit noch präsenter zu machen, was zur unterschweligen Festigung von Falschheiten und Vorurteilen führen würde (Lepoutre 2019, 108). Stattdessen plädiert er dafür, kontinuierlich ein für Fake News und Hassrede ungünstiges kulturelles Terrain zu bilden.⁷ Diese Form der Gegenrede nennt Lepoutre *diachronic counterspeech* (Lepoutre 2019, 180).

Eine Präzisierung bezüglich des in diesem Aufsatz verwendeten Begriffs der Pflicht sowie der potentiellen Tragenden dieser Pflicht ist angebracht. In diesen Seiten wird von der Annahme ausgegangen, dass Individuen *prima facie* moralisch gefordert sind, ihre Stimme gegen Hassrede zu erheben. Ausgehend von dieser Prämisse wird der Frage nachgegangen, wie sich diese Forderung begründen lässt. Es geht also um die Untersuchung der moralischen Gründe, die dazu auffordern, angesichts von Hassrede zu handeln (präziser, zu reden). Dabei wird offengelassen, ob sich die Forderung nach Gegenrede stets als eine moralische Pflicht beschreiben lässt, die die geläufigen Kriterien erfüllt: beispielsweise, ob ihre Nicht-Erfüllung Empörung hervorrufen sollte.⁸ Was mich hier interessiert ist eher die Natur der moralischen Gründe, die dazu auffordern, Hassrede mit Gegenrede zu kontern. Diese Gründe können in unterschiedlichen Kontexten einen un-

6 Zu den Spezifika von online Hass- und Gegenrede siehe Brown 2019; Donzelli 2021 (auch in Bezug auf die Frage einer Gegenredepflicht).

7 Siehe auch Brettschneider 2012.

8 Siehe Stemmer 2001, 834.

terschiedlichen normativen Druck (normative Kraft) ausüben und gegebenenfalls auch stark verpflichtend sein. Grundsätzlich soll aber berücksichtigt werden, dass die mit Hassrede einhergehenden Schäden stets potentieller Natur und extrem kontextabhängig sind. So lässt sich die Gegenredepflicht nur bedingt in Anlehnung an andere positive moralische Forderungen zur Schadensvermeidung konstruieren wie zum Beispiel der Pflicht zur Rettung bei schweren Unfällen oder zur Armutsbekämpfung.⁹ Also werden im Laufe des Aufsatzes die Ausdrücke „moralische Forderung nach Gegenrede“ oder „Gegenredepflicht“ verwendet, aber in ihrer Verbindlichkeit offengelassen.

Die in der Dynamik von Hassrede und Gegenrede Involvierten umfassen eine oder mehrere Hasssprechenden (*Hate Speakers*) sowie das Publikum. Zu Letzterem gehören diejenigen, an die sich Hassrede richtet (*Targets*) und diejenigen, die Zeuginnen davon sind. Es liegt auf der Hand, dass Hassrede und Gegenrede ganz unterschiedliche Folgen, Kosten und normative Implikationen jeweils für Targets oder für Zeuginnen haben können. Wenn im Folgenden von einer individuellen Forderung nach Gegenrede gesprochen wird, sind vorerst alle zum Publikum gehörenden als potentielle Pflichttragende gemeint – auch die Targets, für die Gegenrede mit denkbar höheren Kosten verbunden ist.¹⁰ Die Differenzierung zwischen Zeuginnen und Targets kann allerdings normativ relevant werden. Denn Targets können gegebenenfalls spezifische, von ihrem (kontingenten oder systemischen) Status als Zielscheibe von Hassrede abhängige gute Gründe haben, Gegenrede zu unterlassen.

2. Gegenrede als Rettungspflicht

Das Verständnis von Gegenrede, das gegenwärtig in der politischen Philosophie sowie in soziologischen Studien zu Tage tritt, wird von der Grundannahme getragen, dass Rede in Bezug auf Schäden wirksam ist. So wie sie Schäden hervorzubringen vermag, kann Rede solche Schäden auch eindämmen. Es ist dieser Glaube an die Wirkungskraft der Rede, die deren Einsatz als Präventionsmittel qualifiziert. Daher überrascht es nicht, dass die moralische Begründung für die individuelle Pflicht zur Gegenrede mitunter dort

9 Zur Verbindlichkeit der Gegenredepflicht, siehe Howards Vorschlag und meine kritischen Bemerkungen im Abschnitt 2.

10 Bei Ansätzen, die die individuelle Pflicht zur Gegenrede als eine Form der Rettungs- oder Hilfespflicht darstellen, sind selbstverständlich die Zeuginnen – und nicht die Targets – die Pflichttragenden. Siehe Abschnitte 2 und 3.

gesucht wird, wo die Moralphilosophie bereits plausible Ansätze hinsichtlich von Schadensvorbeugung entwickelt hat, nämlich im Bereich der Rettungs- und Hilfspflichten.

In seinem Aufsatz „Terror, Hate and the Demands of Counter-Speech“ verfolgt Jeffrey Howard genau diesen Pfad. Er begründet die Pflicht zur Gegenrede in Anlehnung an das Modell der sogenannten Samariterpflicht – der Pflicht, anderen in Notsituationen zu helfen (Howard 2021). Howard postuliert eine alle moralisch Handelnden betreffende individuelle Pflicht zur Gegenrede. Diese Pflicht verlangt von Individuen, eine bestimmte Form der Rede zu kontern, und zwar, wie er erklärt, „gefährliche Rede“. Der Begriff *dangerous speech* stammt von Susan Benesch und bildet den Kern ihrer Arbeit zur Rolle der Rede als potentielle Mitursache von Massengewalt (Benesch 2013). Howard definiert die Begriffe „gefährliche Rede“ und „gefährlicher Ausdruck“ als Rede, die implizit oder explizit zu krimineller Gewalt ermutigt, etwa Rede, die Terrorismus befürwortet und zu Rassenhass aufstachelt: „speech that implicitly oder explicitly encourages wrongful criminal violence, such as speech that advocates terrorism or incites racial hatred“ (Howard 2021, 925).

Howard beschreibt die Samariterpflicht als eine natürliche Pflicht, die jedem moralisch Handelnden zukommt – unter der Voraussetzung, dass die Pflicht nicht zu anspruchsvoll ist. Da die Pflicht zur Gegenrede nur zu sprechen verlangt und keine gefährlichen Rettungsaktionen zu unternehmen, ist sie *prima facie* nicht zu anspruchsvoll. Weil die Gegenredepflicht in Howards Ansatz nur eine besondere Art der generellen Rettungspflicht darstellt, wird die Verbindlichkeit dieser Forderung weiterhin ähnlich konturiert: Die Höhe der von einer Gegenrede-Aktion verlangten Kosten sowie das Vorhandensein anderer zur Gegenrede bereiten Akteurinnen sind Faktoren, die die Verbindlichkeit der Pflicht beeinflussen. Die konkrete Weise, in der gefährliche Rede durch Rede gekontert werden soll, lässt Howard (verständlicherweise) offen. Während die Einzelheiten der jeweiligen Intervention von Fall zu Fall entschieden werden sollen, wird der grundsätzliche Weg, durch den die Gegenrede als Präventionsmittel zu wirken hat, klar aufgezeigt: Es geht um Versuche, das Publikum und gegebenenfalls auch die Sprechende gefährlicher Rede zu anderen Einsichten zu bringen, sie zu überzeugen, ja in ihnen eine „moral transformation“ (Howard 2021, 927) zu bewirken. Neben rationalen Gegenargumenten sollten auch weitere Mittel eingesetzt werden, die an die Intuitionen und Emotionen der Adressaten appellieren, wie die Erzählung einer Geschichte oder die Empfehlung von Filmen und Büchern.

Es lohnt sich, Howards Ansatz genauer zu betrachten und die Tauglichkeit der Analogie mit der Rettungspflicht zu überprüfen, der die wichtige Aufgabe zukommt, die Pflicht zur Gegenrede zu begründen. Gleich zeigt sich, dass der Rückgriff auf die Samariterpflicht einen erheblichen Vorteil mit sich bringt, nämlich der Gegenredepflicht eine starke normative Kraft zu verleihen. Denn Howard bemüht sich um den Entwurf einer moralischen Forderung nach Gegenrede mit einem stark verpflichtenden Charakter. Daher verwendet er bewusst den Terminus „Pflicht“ und unterstreicht dessen Verbindlichkeit gegenüber anderen möglichen normativen Auslegungen der Forderung nach Gegenrede. Beispielsweise setzt er seine Position von derjenigen von Clayton und Stevens ab, die in Bezug auf die Frage, warum Bürger und Bürgerinnen unvernünftige Sichtweisen kontern sollen, nicht von Pflichten, sondern von „Gründe haben“ sprechen („reasonable citizens have reason to engage with unreasonable views“ (Howard 2021, 928). Howard weist jedoch darauf hin, dass die Autoren dabei nicht dazu Stellung nehmen, ob Bürgerinnen und Bürger zu einem solchen Engagement auch verpflichtet sind.

Inwiefern sich die Begriffe „Pflicht“ und „Gründe fürs Handeln haben“ unterscheiden, soll an dieser Stelle nicht näher untersucht werden – möglicherweise haben Clayton und Stevens Recht, wenn sie sich dafür entscheiden, von Gründen anstatt von Pflichten zu sprechen. Der entscheidende Punkt ist hier, dass Howard es leicht hat, für die Verbindlichkeit der Gegenredepflicht zu argumentieren, indem er sie als Rettungspflicht darstellt, die in der Moralphilosophie weitgehend als stark verpflichtende und *prima facie* alle Akteure betreffende moralische Forderung gilt.¹¹ Nun kann Howard deshalb die Pflicht zur Gegenrede nach dem Modell der moralischen Rettungspflicht konstruieren, weil er auf Rede fokussiert, die zu krimineller Gewalt anstachelt und damit erhebliche physische Schäden mitverursachen kann. Die Eingrenzung auf körperliche Gewalt macht die Analogie mit Rettungsaktionen in Fällen von Lebensgefahr (Howard führt das kanonische Beispiel des Ertrinkens an) besonders überzeugend und verleiht der moralischen Forderung nach Gegenrede einen allgemeinen und stark verpflichtenden Charakter.

11 Hingegen sind Reichweite und Verbindlichkeit der (rechtlichen) Rettungspflicht in der zeitgenössischen Rechtsphilosophie durchaus nicht unumstritten. Siehe Dressler 2000, Schiff 2005.

Allerdings hat ein solcher Ansatz auch Nachteile. Ein erster Punkt betrifft den Geltungsbereich der Pflicht zur Gegenrede. Die Eingrenzung auf physische Gewalt droht entweder eine zu enge oder eine zu weite Definition von Gegenrede zu ergeben. Zu eng gefasst erscheint sie, wenn man Howards Beispiel betrachtet, in dem eine Frau vorsätzlich und mit hoher Erfolgsaussicht danach strebt, jemanden zum Mord anzustacheln (Howard 2019, 929). In solchen klar strukturierten Fällen kann es durchaus Hinweise auf eine ernsthafte Gefahr geben, und der Versuch, die Sprecherin oder die potentielle Täterin davon abzubringen, kann überzeugend als ein Weg zur Erfüllung der moralischen Pflicht zur Rettung in Notsituationen dargestellt werden. Übrigens würde die Pflicht in diesem Fall die moralische (und möglicherweise auch rechtliche) Verpflichtung beinhalten, den Behörden die Gefahr zu melden und unter bestimmten Bedingungen sogar die Gewalt physisch zu verhindern, wenn sich die Gegenrede-Strategie nicht als wirksam erweist.

Wenn Howard nur diese Art von Fällen im Sinn hat, dann ist sein Argument, Gegenrede als eine Form der Rettungspflicht auszulegen, plausibel. Allerdings hätte die Pflicht zur Gegenrede einen ziemlich engen Anwendungsbereich. Dessen ist sich Howard bewusst, daher versucht er folglich, den Anwendungsbereich seines Ansatzes zu erweitern: „No doubt we are required to speak up in these cases, where speech is particularly dangerous. But Samaritanism is more demanding than that [...]. It may even require the cultivation of a certain Samaritan disposition, to be on the outlook for cases in which help is needed“ (Howard 2021, 930). Er erweitert den Bereich der relevanten Fälle so, dass neben eindeutiger Anstiftung auch Rede miteingeschlossen ist, die andere zu Gewalt inspirieren könnte: „speech that *risks inspiring* agents to engage in criminal violence“ (Howard 2021, 928).¹² Durch diese Erweiterung droht die Pflicht aber überinklusiv und überfordernd zu werden. So bleibt unbestimmt, welche Rede gekontert werden sollte: denn die Kategorie der Rede, die riskiert, im Zusammenspiel mit anderen kontextuellen Faktoren zur Gewalt zu inspirieren, ist beinahe unbegrenzt. Darüber hinaus lässt die Verschiebung von der dringlichen Forderung nach Intervention in Notfällen hin zur Bildung einer Samariter-Charaktereigenschaft die Analogie mit Rettungsfällen weniger überzeugend erscheinen und die Verbindlichkeit der individuellen Gegenredepflicht verblasen.

Es gibt noch einen weiteren, grundsätzlichen Aspekt, der davor warnen sollte, die moralische Forderung nach Gegenrede durch die Rettungs-

12 Hervorhebung von mir.

pflicht-Analogie zu begründen, insbesondere wenn der Fokus auf physische Gewalt begrenzt wird. Die Art von Rede, die zu Gewalt anregen kann, ist in den meisten Fällen auch ohne eine solche Wirkung schädlich. Rede kann sowohl unmittelbare Schäden mit sich bringen, als auch zur Schaffung und Legitimierung sozialer und politischer Ungerechtigkeit beitragen, die sich innerhalb formeller Ordnungen sowie informeller sozialer Muster festigt. Diese weitumfassende Vielfalt und Reichweite der reдеbedingten Schäden wird in der gegenwärtigen Fachliteratur eingehend untersucht und ist darüber hinaus bereits im allgemeinen Bewusstsein verankert.¹³

Äußerungen, die ungerecht diskriminieren, unterdrücken, oder verzerrte Informationen verbreiten, einschließlich der Darstellung der Zielgruppen als minderwertig oder gefährlich, können schwerwiegend schädlich sein – auch unabhängig von der physischen Gewalt, die dadurch angestachelt und legitimiert werden kann. Wenn man die moralische Gebotenheit der Gegenrede als Verpflichtung zur Rettung vor physischer Gewalt begreift, wie Howard es tut, bleiben diese Schäden unberücksichtigt.

3. Das Problem der Überforderung. Gegenrede als unvollkommene Pflicht

Eine normative Konzeption der Gegenrede soll eine Vielfalt an potentiellen Schäden adressieren, die nicht nur physischer, sondern auch epistemischer, sozialer und politischer Natur sind. Wegen der Vielfalt und Allgegenwärtigkeit von Hassrede und falscher Information off- und online, droht eine individuelle Pflicht zur Gegenrede allerdings, den Einwand der Überforderung hervorzurufen.

Eine Möglichkeit, das Überforderungsproblem aus dem Weg zu räumen, besteht darin, die individuelle Forderung nach Gegenrede als eine unvollkommene Pflicht zu betrachten. Während vollkommene Pflichten vorschreiben wann, wie und gegenüber wem gehandelt werden soll (Schroeder 2013, 557–558), schreiben unvollkommene Pflichten ein Ziel vor, ohne festzulegen, wie dieses Ziel zu erreichen ist (Albertzart 2015, 105). Ein Beispiel einer moralischen Forderung, die in Bezug auf Zeit, Ort, und Modalität der Pflichterfüllung unbestimmt bleibt, ist die Wohltätigkeitspflicht.

13 Mehr zu den reдеbedingten Schäden im Abschnitt 4.

Der von unvollkommenen Pflichten gewährte Handlungsspielraum¹⁴ macht dieses Modell für die Interpretation positiver Pflichten in Kontexten aggregativ verursachter, systemischer und entfernter Schäden besonders attraktiv (Igneski 2006; Mieth 2012; Schroeder 2013; Albertzart 2015). Kürzlich hat Jennifer Lackey die Idee unvollkommener Pflichten in Bezug auf Gegenrede angewendet (Lackey 2020).¹⁵

Lackey postuliert eine individuelle und allgemeine Pflicht zur Gegenrede, die sich aus zwei normativen Quellen speist: einer moralischen und einer epistemischen. Lackeys Interesse gilt insbesondere der epistemischen Dimension. Individuen sollen Einwände gegenüber Äußerungen erheben, die falsche Informationen vermitteln oder potentiell schädigend sind. Aus falschen Aussagen können erhebliche praktische und moralische Schäden resultieren – man denke etwa an die Verbreitung von Vorurteilen gegenüber bestimmten Gruppen oder, besonders aktuell, an falsche Informationen über Krankheiten und Impfstoffe. Jedoch lässt sich die *Pflicht zum Einwand* laut Lackey nicht nur durch diese Konsequenzen begründen. Eine reine epistemische Pflicht bestünde unabhängig von den praktischen Folgen, da sie im Eigenwert des Wissens begründet sei. Und diese Pflicht sei nicht nur selbst-, sondern auch fremdbezogen: „I have an epistemic duty to prevent you from improperly believing if all it would take is a minor correction on my part“ (Lackey 2020, 38). Gemäß ihrem Ansatz, der auf utilitaristische Güter- und Wissens-Maximierung ausgerichtet ist, sollen moralisch Handelnde das Wissen bei sich selbst und bei anderen fördern.¹⁶ Doch man muss weder Lackeys Auffassung über die Existenz fremdbezogener epistemischer Pflichten, noch ihren utilitaristischen Ansatz teilen, um die Auffassung der Gegenrede als unvollkommene Pflicht plausibel zu finden.

14 Ein gewisser Handlungsspielraum besteht natürlich auch bei vollkommenen Pflichten. Im kanonischen Beispiel eines ertrinkenden Menschen, der von einer einzigen vorbeilaufenden Person gerettet werden kann, sind Variationen in der konkreten Modalität der Rettung denkbar. Die Pflicht bleibt trotzdem vollkommen, da sie sich an genau eine Akteurin richtet, ein bestimmtes Opfer betrifft und an Zeit und Ort gebunden ist.

15 Ebenfalls entwerfen Badano und Nuti (2018) eine unvollkommene Gegenredspflicht, die sie als „Pflicht zum Druck“ (*duty to pressure*) darstellen.

16 Manche bestreiten die Plausibilität von epistemischen Pflichten, und speziell die Idee von fremdbezogenen epistemischen Pflichten. Siehe u. a. Wrenn 2007.

Durch eine Analogie mit der Pflicht zur Wohltätigkeit (*duty to charity*) illustriert Lackey das Problem der Überforderung: Sowohl beim Wohltätigsein als auch bei der Erhebung von Einwänden seien die einzusetzenden Güter schließlich begrenzt. Es wäre nicht möglich, gegen alle Falschheiten, mit denen man täglich konfrontiert wird, etwas einzuwenden; das könnte sogar kontraproduktiv sein. Man möchte hinzufügen, dass eine allgemeine Pflicht, anderen ständig die eigene Klugheit zu spendieren, nicht nur für die Sprecherin überfordernd, sondern auch für das Publikum denkbar strapaziös wäre.

Begreift man die Gegenredepflicht als unvollkommene Pflicht, so scheint das Überforderungsproblem gelöst: denn sie setzt lediglich ein Ziel, das man vorläufig als das Ziel formulieren könnte, die durch Hassrede bewirkten Schäden zu kontern.¹⁷ Die unvollkommene Gegenredepflicht kann allerdings zu einer vollkommenen werden: Es sind Situationen denkbar, bei denen eine bestimmte Akteurin die moralische Pflicht hat, eine bestimmte Aussage zu kontern. In Anlehnung an Schröder (2013) vergleicht Lackey diese Eigenschaft der Pflicht zum Einwand mit dem Verhältnis zwischen Hilfs- und Rettungspflichten: die generell unvollkommene Hilfspflicht kann in einer determinierten Notsituation zur vollkommenen Rettungspflicht werden.

Die Gegenrede als unvollkommene *und* vollkommene Pflicht zu betrachten erscheint sinnvoll. Denn es erlaubt, die zwei grundsätzlichen Dimensionen des Phänomens der Hassrede zu erfassen: zum einen als punktuelles, intrapersonelles Ereignis und zum anderen als umfassenden, aggregativen Diskurs, der sich aus unterschiedlichen Beiträgen über einen bestimmten Zeitraum hinweg entwickelt. Beide Dimensionen verweisen auf zwei unterschiedliche Interventionsfelder: die individuelle Gegenrede kann entweder an einen situationsspezifischen Anlass gebunden sein (wie im oben erwähnten Beispiel eines U-Bahn Hassredeangriffes) oder sie kann als Beitrag zu einem kollektiven dialektischen Prozess beschrieben werden. Aus dieser letzten Perspektive heraus können individuelle Äußerungen von Hassrede und Gegenrede grundsätzlich nur aggregativ wirken. In dieser Hinsicht ist der Vergleich der Gegenredepflicht mit unvollkommenen individuellen Hilfspflichten in Fällen kumulativ verursachter, beziehungsweise entfernter Schäden, plausibel.¹⁸

17 Eine genauere Definition des Ziels der Gegenredepflicht findet sich im Abschnitt 4.

18 Der Unterscheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Forderungen entspricht nicht zwangsläufig eine Differenz in der Stärke der Gegenredepflicht: „es ist nicht klar, warum die fehlende Bestimmtheit von positiven Pflichten allein schon für ihre Schwäche spricht“ (Beck 2013, 860).

Die Modellierung der Gegenredepflicht in Anlehnung an Rettungs- und Hilfspflichten hat allerdings Grenzen. Rede weist spezifische Aspekte auf, die normativ relevant sind und für die das Modell der Rettungs- und Hilfspflichten für physisch bedingte Not (Unfälle, Hunger), möglicherweise zu kurz greift: Erstens ist die Eigentümlichkeit der durch Rede verursachten Schäden hervorzuheben, die, anders als bei Unfällen, von ausgesprochen sozialer und politischer Natur sind. Zweitens, ist die Dynamik von Rede und Gegenrede von spezifischen relationalen Aspekten gekennzeichnet, die dafürsprechen, die Analogie der Gegenrede mit Hilfs- und Rettungsaktionen zu relativieren oder wesentlich zu erweitern. So spielt das Verhalten des Publikums eine für die Wirkung von Hass- und Gegenrede fundamentale Rolle. Insbesondere die Wechselwirkung von Hassrede, Gegenrede und Schweigen beeinflusst die Entwicklung des Diskurses selbst, seine Wahrnehmung seitens aller Beteiligten sowie seine potentiellen schädigenden Folgen. Diese spezifischen sozio-politischen und relationalen Dimensionen dürften im Hinblick auf die Frage, warum Individuen Hassrede durch Rede kontern sollen, ausschlaggebend sein. Sie werden im Folgenden nacheinander untersucht (Abschnitte 4 und 5).

4. Redebedingte Schäden, Gerechtigkeit und Solidarität

Die Überprüfung von Howards Ansatz hat gezeigt, dass die Begründung der Gegenredepflicht per Analogie mit der Rettungspflicht in Notfällen nicht angemessen ist. Die Taktik, eine durch Rede bedingte Notsituation durch Verweis auf das Risiko von physischen Schäden zu beschreiben, um sie dann mit dem kanonischen Rettungsbeispiel eines ertrinkenden Menschen vergleichbar zu machen, greift deskriptiv und normativ zu kurz. Dass es diesem Ansatz nicht gelingt, die Spezifika der durch Hassrede bedingten Schäden zu erfassen, zeigt sich beispielsweise an einer Stelle, in der Howard ausdrücklich betont, dass sein Interesse sich ausschließlich auf physische und nicht auf politische Schäden richtet: „My concern here is not with speech that risks inspiring voters to enact right-wing populist legislation; it is with speech that risks inspiring agents to engage in criminal violence“ (Howard 2021, 928). Obgleich es natürlich legitim ist, den eigenen Forschungsbereich einzugrenzen, gebieten historische und aktuelle Entwicklungen in westlichen demokratischen Systemen, den Zusammenhang zwischen Rede, Rechtspopulismus und Gewalt ernsthaft zu berücksichtigen. Bekannterweise zeichnet sich rechtspopulistische Propaganda, die in der Online-Kommunikation einen fruchtba-

ren neuen Weg gefunden hat, auch durch ihren umfangreichen Gebrauch von Hassrede aus. Als Propagandastrategie ist Hassrede, die bestimmte Menschen- und Bürgerinnengruppen unberechtigt abwertet und diskriminiert auf wenigstens zwei Ebenen schädlich. Auf der parlamentarischen Ebene kann die Zunahme rechtspopulistischer Kräfte die Verabschiedung von Gesetzen bedeuten, die bestimmten Menschen- und Bürgerinnengruppen den ebenbürtigen sozialen Status absprechen. Auf der soziokulturellen Ebene trägt die Normalisierung rechtspopulistischer und diskriminierender Ansichten zur Formung von Feindbildern und ferner auch zur Gewaltlegitimierung bei. Hassrede ist allerdings unabhängig von der möglichen Folge physischer Gewalt, und auch abgesehen von gezielter Propaganda, schädlich. Es handelt sich dabei sowohl um persönliche Schäden auf der emotionalen, kognitiven und verhaltensbezogenen Ebene (Matsuda 1993, 24–26; Sirsch 2013, 170; Webster 2019, 23) als auch um soziale und politische Schäden. Letztere reichen von durch Einschüchterung bewirkten Rückzug der diskriminierten Bürgerinnen aus gesellschaftlichen und politischen Aktivitäten (McKinnon 1996) bis hin zur Etablierung eines gesellschaftlichen Bildes, das den sozialen Status von Gruppen unberechtigt hierarchisch darstellt und konkrete Praktiken der Exklusion zu rechtfertigen versucht. Neben der Aberkennung des gleichen sozialen Status als Bürgerinnen und Bürger verweigern manche Formen von Hassrede die Anerkennung des gleichen Status der Targets *als Menschen*. Somit bedeutet Hassrede die Verletzung von fundamentalen Ansprüchen, die allen Bürgerinnen und Bürgern – beziehungsweise allen Menschen – zustehen. Hassrede zu kontern ist daher nicht nur eine Frage der Hilfeleistung. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit.

Aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive sind unterschiedliche Interpretationen der individuellen Forderung nach Gegenrede denkbar. Zwei sollen hier angerissen werden. In seiner kritischen Auseinandersetzung mit Thomas Pogges Arbeit zu Armut und Menschenrechten weist Rowan Cruft auf die Existenz vorbeugender Pflichten (*precautionary duties*) hin, die sich aus negativen Rechten ableiten lassen (Cruft 2005). Negative Rechte lassen sich definitionsgemäß unter dem Recht subsumieren, nicht beeinträchtigt zu werden. Sie schließen das Recht, nicht angegriffen zu werden sowie das Recht auf freien Ausdruck und Bewegung mit ein: „negative rights are taken to include the right not to be assaulted and the rights to freedom of speech and movement“ (Cruft 2005, 30). Es wird hier vorgeschlagen, die durch Hassrede zugefügten und potentiell verursachten Schäden in den Bereich der Verletzung von negativen Rechten aufzunehmen.

Laut Cruft lassen sich aus negativen Rechten nicht nur negative Pflichten – also Pflichten, andere nicht zu beeinträchtigen¹⁹ – ableiten, sondern eben auch Pflichten der Vorbeugung. Interessant in Bezug auf Hassrede ist, dass Pflichten der Vorbeugung auch die Forderung beinhalten, die Handlungen anderer Akteurinnen beziehungsweise deren Wirkung, zu verhindern, wenn diese die negativen Rechte von Dritten verletzen. Cruft nennt diese Pflichten „other directed precautionary duties“. Eine derartige Pflicht „is a duty to take precautionary action aimed at ensuring that *other people* are not likely to violate rights“²⁰ (Cruft 2005, 32). Als Beispiel führt er die Pflicht an, für eine antifaschistische Partei zu stimmen, um zu verhindern, dass innerhalb einer faschistischen Regierung andere Handelnde die Rechte von Dritten verletzen.

Obgleich Cruft diese Pflicht und ihre Grenzen nicht im Detail darlegt, weil sein Fokus anderswo liegt, lässt sich aus diesem Beispiel eine Pflicht zur Vorbeugung umreißen, die zu gängigen, durchaus zumutbaren individuellen Handlungen auffordert (hier: das Wählen). Zugleich zielt die Pflicht darauf, schädigende Handlungen von Dritten nicht durch Zensur oder Gewalt, sondern dadurch zu verhindern, dass zu einem für Rechtsverletzungen ungünstigen sozio-politischen Terrain beigetragen wird. Aufgrund dieser Merkmale erweist sich Crufts Idee einer Pflicht zur Vorbeugung von Grundrechtsverletzungen, die die Handlungen von Dritten miteinbezieht, als normative Basis für die individuelle Gegenredepflicht geeignet.

Während Crufts Ansatz den Akzent auf die Begriffe von Recht und Rechtsverletzung legt, lässt sich noch eine weitere, vielversprechende gerechtigkeitstheoretische Perspektive in der Vorstellung von Solidaritätspflichten in Kontexten sozio-politischer Ungerechtigkeit auffinden.

In seinem erhellenden Überblick über Begriff, Konzeptionen und Kontexte der Solidarität weist Reiner Forst auf deren vielschichtige Rolle innerhalb politischer Kontexte hin (Forst 2021). Lässt sich Solidarität in anderen Kontexten und Entwürfen als praktische Haltung beziehungsweise als Tugend (Forst 2021, 3, 5) bezeichnen, wird sie in Bezug auf politische Kontexte der Ungerechtigkeit als Pflicht definiert (Forst 2021, 12). Forst un-

19 Hierbei weist er richtigerweise auf die doppelte Unterscheidung zwischen nicht-beeinträchtigen versus fördern, beziehungsweise tun versus unterlassen hin, die der Definition von negativen und positiven Pflichten zugrunde liegen kann. Cruft 2005, 30–31.

20 Hervorhebung im Original.

terstreicht die Abhängigkeit des moralischen Wertes von Solidarität von anderen, kontextabhängig unterschiedlichen, normativen Prinzipien. Im Kontext von sozio-politischer Ungerechtigkeit ist Solidarität an das Prinzip der Gerechtigkeit gekoppelt, das auf dem Grundrecht eines gleichen normativen Status aller einer normativen Ordnung Unterworfenen beruht: „Solidarity in contexts of (in-)justice is a duty based on the basic right of persons to be respected as equal normative authorities in normative orders in which they are subjected“ (ebd.). Solidaritätspflichten in Kontexten sozio-politischer Ungerechtigkeit können zwar auf der Zusammengehörigkeit in einer politischen Gemeinschaft fußen, sie können aber auch aus dem Verfolgen des gemeinsamen Ziels, eine gerechte Ordnung zu erschaffen oder wiederherzustellen, entstehen. Eine derartige Form der Solidarität, die weder auf einer Gruppenzugehörigkeit, noch auf einer gemeinsamen Erfahrung, sondern auf dem Verfolgen eines gemeinsamen politischen Ziels basiert, ist auch von Klaus Rippe und von Lawrence Blum, obgleich mit unterschiedlichen Auffassungen, aufgespürt worden. Unter dem Label „project-related solidarity“ (Rippe 1998, 357) beziehungsweise „political solidarity“ (Blum 2007, 62) befassen sich beide Autoren mit dieser besonderen Form der Solidarität, die aus dem gemeinsamen Ziel entsteht, menschengemachte Missstände und Ungerechtigkeit zu kontern.²¹

Der auf Solidarität und Gerechtigkeit orientierte Ansatz liefert einen schlüssigen normativen Rahmen für die Interpretation der individuellen Forderung nach Gegenrede. Zuerst einmal spielt Solidarität im Kontext der Dynamik von Hassrede und Gegenrede eine wichtige Rolle. Die durch Hassrede ausgedrückte Herabsetzung auf Basis von Gruppenmerkmalen speist sich oft aus einem durch Trennung und Abgrenzung, Inklusion und Exklusion geprägten Gesellschaftsbild, in dem Solidarität, hier verstanden als das Zusammenhalten gegenüber dem Anderen, grundsätzlich aufgewertet wird. Hierin zeigt sich beispielhaft die von Forst erwähnte Eigenschaft von Solidarität, ihre normative Qualität aus weiteren, unabhängigen normativen Prinzipien herzuleiten. Solidarität kann moralisch unvertretbaren Zwecken dienen, oder unter dem Ziel einer gerechten Gesellschaft zur Handlung (und Rede) auffordern.

Darüber hinaus lässt sich die individuelle moralische Forderung, Hassrede durch Rede zu kontern, als ein Gebot der Gerechtigkeit sinnvoll rekon-

21 Etwas anders dekliniert ist Andrea Sangiovannis Auffassung von Solidarität als kollektive Handlung. (Sangiovanni 2015).

struieren, weil Hassrede unter anderem die Aberkennung des sozialen und politischen Status, welcher Bürgerinnen zusteht, ausdrückt. Aus dieser Perspektive ist Gegenrede ein Weg, Gerechtigkeit wieder herzustellen. Dieses Gebot ist auch auf Formen von Hassrede übertragbar, bei denen den Targets nicht ihr sozio-politischer Status, sondern ihr Wert *qua Menschen* abgesprochen wird. Öffentliche Narrative der Entmenschlichung, die die westliche (Kultur-)Geschichte und Gegenwart prägen, sind *per se* Unrecht, weil sie die gemeinsame Menschlichkeit aberkennen und darüber hinaus die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer, wenn auch globalen, normativen Ordnung.

Diese Auffassung der Forderung nach Gegenrede lässt sich sowohl auf die episodische, als auch auf die kollektive Ebene von Hassrede anwenden. Bezogen auf die aggregativ-diskursive Ebene wurde oben vorgeschlagen, die Gegenredepflicht als eine unvollkommene Pflicht aufzufassen. Aus der Perspektive einer an Solidarität und Gerechtigkeit orientierten Gegenredepflicht, ließe sich nun das gebotene Ziel als das Lenken des öffentlichen Diskurses in eine Richtung, die mit einer gerechten demokratischen Gesellschaft kompatibel ist und den ebenbürtigen Status aller Beteiligten anerkennt, genauer beschreiben. In einer Zeit, in der öffentliche Hassrede rege zunimmt, gebietet sich der individuelle Beitrag zu den Konterbemühungen mit besonderer Dringlichkeit. Corey Brettschneiders Position schildernd, schreibt Corrado Fumagalli: „When hateful viewpoints become particularly vocal in the public sphere, the commitment to free and equal citizenship translates into an obligation to attempt to change public opinion and speak out against hate groups“ (Fumagalli 2021, 1024).²²

Man könnte einwenden, dass Hassrede zwar Aberkennung des menschlichen und sozio-politischen Status der Targets *ausdrückt*, dass dadurch deren Status allerdings *faktisch* unberührt bleibt. Dieser Einwand wird oft als Argument gegen mögliche gesetzliche Einschränkungen der öffentlichen Rede vorgebracht und zielt auf eine scharfe Trennung zwischen Rede und Handlung: nur letztere wäre in der Lage, politische Schäden hervorzubringen. Angesichts der umfangreichen aktuellen Forschung über politische Propaganda, über strukturelle Ungerechtigkeit, Rassismus und

22 Fumagalli selbst beschreibt die Situationen, in denen sich Gegenrede gebietet, als unmittelbar gefährlich: „when there are too many intolerant citizens, there is an imminent danger“ (Fumagalli 2021, 1023). Das Kriterium der zeitlich unmittelbaren Gefahr halte ich für zu hochgesetzt, sowohl in Bezug auf strafrechtliche Maßnahmen (Donzelli 2020), und umso mehr als Bedingung für die Gegenredepflicht.

Diskriminierung erweist sich diese Einsicht allerdings als unhaltbar. Die genaue Wirkung von Hassrede ist zwar extrem kontextabhängig und lässt sich schwer im Voraus bestimmen; trotzdem ist es möglich, kausale Zusammenhänge zwischen gewissen kontextuellen Faktoren und typischen Folgen annähernd zu bestimmen.²³

Zudem gibt es noch eine weitere Möglichkeit, den Einwand, der eine strikte Trennung zwischen Rede und Handlung postuliert, zu widerlegen. Sprechakttheoretische Ansätze verweisen auf die performative Kraft der Sprache: Als Sprechakt kann eine Äußerung nicht lediglich einen Inhalt ausdrücken oder die Handlungen von Dritten beeinflussen, sondern selbst eine Handlung sein. Demnach ist Hassrede fähig, einen Schaden nicht nur (mit-) zu verursachen, sondern auch direkt zuzufügen. Dieser Ansatz lässt sich speziell auf Hassrede in interpersonellen, episodischen Kontexten anwenden.

Ein Verdienst des sprechakttheoretischen Ansatzes liegt in der Hervorhebung der Rolle des Publikums.²⁴ Die performative Kraft der Rede sowie ihre kausalen Folgen werden grundsätzlich von den Reaktionen, Handlungen und Unterlassungen des Publikums bedingt. So spielt die Dynamik von Rede, Gegenrede und Schweigen eine für die potentiell schädigende Wirkung von Hassrede fundamentale Rolle. Das bringt für den normativen Entwurf einer Pflicht zur Gegenrede eine zusätzliche Begründungsebene mit sich, die im Folgenden erkundet werden soll.

5. Schweigen und Komplizenschaft

Eingehend untersucht wird die interaktive Dimension von Hassrede in Studien, die aus den Ressourcen von *Critical Race Theory*, feministischer Theorie und Sprachphilosophie schöpfend, die Rolle der Sprache in der Bildung und Festigung systemischer Unterdrückung herausarbeiten. Dabei liegt der Fokus auf der Art und Weise, in welcher Rede ihre performative Kraft als Sprechakt entfaltet.

23 Susan Benesch's *Dangerous Speech Project* erforscht typische kontextuelle Faktoren, die schädigende Wirkung von Rede begünstigen können. Der Fokus liegt dabei auf Verhetzung zur Massengewalt. <https://dangerousspeech.org/>

24 Die Sprechakttheorie hat in vielerlei Hinsicht zur Forschung über Hassrede und Gegenrede beigetragen. Im Folgenden werde ich mich jedoch lediglich auf einige sprechakttheoretische Ansätze zur Rolle des Publikums, und insbesondere dessen Schweigens, konzentrieren. Dabei wird eine exhaustive Darstellung sprachphilosophischer Ansätze nicht angestrebt.

Als konzeptuelle Grundlage dient John Austins sprechakttheoretische Unterscheidung zwischen Lokution (dem Inhalt einer Äußerung), Illokution (dem, was der Sprecher mit der Äußerung tut, z. B. befehlen oder versprechen) und Perlokution (den vielfältigen kausalen Wirkungen der Äußerung). Vertreterinnen des sprechakttheoretischen Ansatzes argumentieren, dass bestimmte Formen der Sprache nicht nur schädigende perlokutionäre Wirkung, sondern auch eine performative illokutionäre Kraft innehaben. Gemäß diesen Positionen wären Pornographie, rassistische Äußerungen und Hassrede normative Sprechakte (*exercitives*): sie befehlen, gebieten oder erlauben.²⁵

Solche normative Kraft setzt die Erfüllung bestimmter Bedingungen (*felicity conditions*), vornehmlich der Autoritätsbedingung, voraus. Von besonderem Interesse ist hier die informelle Autorität, die eine Sprecherin oder eine Rede dank des Schweigens des Publikums erhält. Rae Langton und Ishani Maitra haben das sozial-relationale Phänomen der Autoritätsverleihung durch Schweigen im Hinblick auf diskriminierende Rede und Hassrede analysiert (Langton 2018; Maitra 2012).

Langton untersucht den Zusammenhang zwischen dem Schweigen des Publikums und der Autorität einer Sprecherin: diese kann in einer bestimmten Handlung Autorität erlangen, indem sie einfach annimmt, sie zu haben; wenn kein Einwand erhoben wird, kann die mutmaßliche Autorität faktisch werden.

Maitra vertieft diese Interpretation des Phänomens: Schweigen kann eine legitimierende Wirkung sowohl auf die Autorität der Sprecherin als auch auf den Inhalt der Rede haben. Diese Prozesse der Autoritätslegitimierung funktionieren auch, wenn sie vom Publikum nicht beabsichtigt sind, und selbst im Falle von Dissens, wenn dieser unausgesprochen bleibt.

Während Langton und Maitra das Augenmerk auf die informellen Prozesse der Autoritätsverleihung durch Unterlassung legen, argumentiert Mary Kate McGowan, dass diskriminierende Rede und Hassrede nicht notwendigerweise Autorität voraussetzen, um normative Kraft zu entfalten. Es

²⁵ Das sprechakttheoretische Modell bietet Vorteile: wenn man für die gesetzliche Einschränkung gewisser Ausdrucksformen plädiert, kann die Gleichsetzung der Rede mit einer Handlung mögliche Anhaltspunkte liefern (McGowan 2019, 187). Darüber hinaus würde die Auffassung von Hassrede als intrinsisch schädigend erlauben, die Schwierigkeiten des empirischen Beweises ihrer Folgen zu umgehen. Es bleibt offen, ob die durch Sprechakte hervorgerufenen Schäden im Grunde doch auch kausal sind.

gibt Kontexte, in denen Rede nicht durch Autorität, sondern durch Anpassung normgebend wird. McGowans Interesse gilt den meist unbemerkten, die Konversationsdynamik regelnden Automatismen der Anpassung (McGowan 2018; 2019). Auf David Lewis' Forschung aufbauend zeigt McGowan, dass sämtliche Konversationsbeiträge innerhalb des jeweiligen Gesprächs assimiliert, und so die Konversationsnormen automatisch verändert und justiert werden können. Damit ein Redebeitrag den Bereich dessen, was in einer Konversation als angemessen gilt, verändern kann, ist keine Autorität erforderlich. In der Tat erfolgen Änderungen der Gesprächsnormen routinemäßig und meist auf verdeckte, „schleichende“ Weise, die von Sprechenden und Publikum unbemerkt bleibt. Wenn das Publikum keinen Einwand erhebt, werden Änderungen automatisch in den jeweiligen Gesprächskontext integriert. Das gilt auch für ungerechte Vorannahmen und Assoziationen, wie zum Beispiel sexistische und diskriminierende Äußerungen, die, wenn sie nicht in Frage gestellt werden, die Zulässigkeitsnormen der Konversation ändern.

Die Idee, dass die normative Kraft von Hassrede begünstigender Bedingungen (Autorität oder stillschweigender Anpassung) bedarf,²⁶ suggeriert geradezu eine spezifische Konter-Strategie, die darauf abzielt, solche Bedingungen nicht verfügbar zu machen. Gemäß diesem Ansatz ist die primäre Funktion der Gegenrede, die unbemerkten Default-Prozesse der Autoritätslegitimierung und der Anpassung sichtbar zu machen, um sie zu unterminieren. Auch nicht-sprachliche Formen der Kommunikation könnten genügen, wie das Augen-Rollen beim Hören einer diskriminierenden Assoziation, um deren Assimilation im kommunikativen Kontext zu blockieren (Ayala und Vasilyeva 2016, 268). Eine solche Gegenredetaktik wird „blocking of presuppositions“ genannt (Langton 2018). Diese Auffassung von Gegenrede unterscheidet sich von Positionen, die auf die Vermittlung von Argumenten oder auf die öffentliche Verbreitung von Gegen-Narrativen setzen, um die Überzeugungen und Einstellungen der Sprecherinnen oder des Publikums zu ändern (Brettschneider 2012; Lepoutre 2014; Badano und Nuti 2018; Howard 2019; Lackey 2020). Die Sprechakttheoretikerinnen, um die es hier geht, schließen andere Formen und Funktionen von Gegenrede nicht aus; trotzdem heben sie die Bedeutung der Blocking-Taktik hervor, die primär

26 Diese Idee ist m. E. auch dann plausibel, wenn man die sprechakttheoretischen Voraussetzungen nicht teilt und stattdessen lediglich auf die kausalen Folgen von Rede fokussiert.

das Ziel hat, Aufmerksamkeit auf diskriminierende Inhalte zu lenken, um ihre stillschweigende Aufnahme in die Konversation zu verhindern.

Die sprechakttheoretische Analyse lässt die wichtige Rolle des Schweigens, verstanden als Unterlassung von Einwand, in Hassredekontexten prominent auftreten. Das kann auf der normativen Ebene wichtige Konsequenzen haben. In „Responsibility for Silence“ räumen Ayala und Vasilyeva ein: „Interlocutor’s silence is not an omission, but a positive contribution to the conversation“ (Ayala und Vasilyeva 2016, 265). Um das zu illustrieren, vergleichen sie ein Gespräch mit einem Tennisspiel, in dem die Spieler abwechselnd am Zug sind. Sowohl Sprech-Beiträge als auch Schweigen zählen demnach als aktive Züge und werden innerhalb des Konversationsspiels aufgenommen. Der Vergleich vermag allerdings nicht ganz zu überzeugen. Die Tennisspiel-Metapher scheint nur für bestimmte Arten des Gesprächs passend zu sein, bei denen die Teilnehmenden abwechselnd an der Reihe sind, wie bei einem Dialog oder einer Befragung. Für die in Bezug auf Hassrede relevanten Szenarien lässt sich das Publikum jedoch nicht ohne weiteres mit den Teilnehmenden an solchen Gesprächen vergleichen. Trotzdem kann das Tennisspiel-Modell in Hinblick auf Verantwortungsfragen in Hassredekontexten hilfreich sein. Es wird hier vorgeschlagen, das „am Zug sein“ im Sinne einer Verhaltenserwartung zu interpretieren, die in Hinblick auf Hassrede und ihrer Wirkung durchaus von normativer Bedeutung sein kann. Darauf komme ich noch zu sprechen.

Die normativen Implikationen des Schweigens gegenüber Unrecht werden zuweilen – mitunter auch als rhetorisches Mittel der politischen Rede – durch den Begriff der Komplizenschaft bezeichnet. In Bezug auf die Wirkung des Schweigens angesichts einer rassistischen Äußerung in einem U-Bahn-Wagen schreibt Maitra: „then it seems to follow that the other passengers have some moral obligation to speak up. To put the point in other (and stronger) terms, if I am right about licensing here, then in staying silent the other passengers are, to some extent, *complicit* in what the hate speaker does.“²⁷ (Maitra 2009, 116). Der Begriff wird von Maitra allerdings nicht ausgearbeitet. Es lohnt sich, den Gedanken der Komplizenschaft durch Schweigen genauer zu betrachten: erstens, weil er in der Hassrede-Literatur hin

27 Hervorhebung im Original. Obwohl Maitra *licensing* nicht präzise definiert, scheint die Bedeutung des Begriffes zwischen Zulassen und Legitimieren zu liegen.

und wieder zum Vorschein kommt, und zweitens, weil er für die Begründung einer Pflicht zur Gegenrede von Bedeutung sein dürfte.

Wird der Begriff *complicity* im Strafrecht und in der Rechtsphilosophie analytisch und präzise definiert, ist der Terminus in der Alltagssprache mit einer Fülle an Bedeutungen und intuitiven Assoziationen überladen. Neuerdings wird *complicity* auch in der Moralphilosophie in den unterschiedlichsten Kontexten verwendet, wobei die Konturen des Begriffes nicht immer an Schärfe zu gewinnen scheinen.

Während eine eingehende Analyse von Komplizenschaft hier außen vor bleiben muss, lassen sich zwei Deutungen des Begriffes herausstellen, die in Bezug auf das Verhältnis zwischen Schweigen und Hassrede hilfreich sein können. Erstens, kann man Komplizenschaft als eine positive innere Einstellung gegenüber Hassrede oder als Solidarität mit der Sprecherin begreifen. Das Verhältnis zwischen Schweigen und Komplizenschaft wäre demnach expressiver Natur: Schweigen würde eine positive Haltung gegenüber Hassrede ausdrücken. Das impliziert keineswegs, dass eine solche positive Einstellung tatsächlich vorhanden ist. Schweigen kann eine innerliche Komplizenschaft mit Hassrede vermitteln, auch wenn das nicht der Fall ist. Es sollte demnach zwischen Absicht und Wirkung des Schweigens unterschieden werden. Darüber hinaus kann Schweigen auch als eine Taktik des Widersprechens absichtlich eingesetzt oder als solche interpretiert werden – ein wichtiger Aspekt, der hier nicht weiterverfolgt werden kann.

Gemäß dieser Auffassung hat auch Gegenrede in erster Linie eine expressive Funktion, und zwar eine absichtliche, nämlich die eigene Stellungnahme gegen Unrecht auszudrücken. Klar zu machen, auf welcher Seite man steht, ist moralisch wichtig. Es ist nicht nur für das eigene Selbstbild von Bedeutung, sondern schlägt sich auf das soziale Umfeld und auf die Wirkung von Hassrede nieder. Hat man einen hohen sozialen Status oder politischen Machtspielraum, wird der Ausdruck der eigenen Haltung gegenüber Unrecht ein besonders dringliches Gebot. In diesem expressiven Sinne wird der Begriff *complicity* auch von Corey Brettschneider verwendet bei seiner Begründung der staatlichen Pflicht zur Gegenrede und unter ausdrücklicher Erwähnung der möglichen Diskrepanz zwischen tatsächlicher Haltung und deren Wahrnehmung: „The problem of complicity arises because the state’s protection of free speech rights *might be confused* with its condoning the hateful messages that are expressed using those rights.“ (Brettschneider 2012, 109).²⁸

28 Hervorhebung von mir.

Es gibt aber eine zweite Möglichkeit, das Verhältnis zwischen Schweigen und Komplizenschaft zu definieren. In diesem Fall bezeichnet Komplizenschaft nicht eine moralisch verwerfliche *Haltung*, sondern die Verantwortung für moralisch verwerfliche *Handlungsfolgen*. Nach dieser Auffassung hat Schweigen das Potential, die durch Hassrede bewirkten Schäden zu verstärken. Dieses Verständnis rückt den Komplizenschaft-Begriff in die Nähe seiner robusten, strafrechtlich wie moralisch verankerten verantwortungsbezogenen Valenz. Komplizenschaft ist eine Form der Verantwortung für die Unterstützung von schädigenden Handlungen, die von Dritten ausgeführt werden.

In der Regel wird Verantwortung aus Komplizenschaft als eine rückblickende Form der Schuldzuschreibung konzipiert, die die Erfüllung kausaler, intentionaler und epistemischer Bedingungen erfordert. Diese Auffassung wäre allerdings in Bezug auf Schweigen in Hassrede-Kontexten wenig hilfreich. Meistens ist das schweigende Publikum nicht nur mit dem Angriff nicht einverstanden, sondern sich nicht mal über die Folgen des eigenen Schweigens im Klaren – die übrigens grundsätzlich potentieller Natur sind.²⁹

Sinnvoller erscheint eine Verwendung des Begriffes im Sinne prospektiver Verantwortung, die die Erfüllung sämtlicher oben genannten Bedingungen nicht erfordert. So ließe sich das Risiko, durch Schweigen Unrecht zu unterstützen *prima facie* als ein guter moralischer Grund darstellen, um die eigene Stimme zu erheben. Denn der entscheidende Punkt liegt bei der Gegenredepflicht nicht darin, jemanden rückblickend zur Rechenschaft zu ziehen, sondern zu einer informellen prospektiven Verantwortungsübernahme aufzufordern. Die Offenbarung der potentiellen Rolle des Schweigens in der Stärkung von hassredebedingten Schäden dürfte dafür grundlegend sein.

Trotzdem könnte man einwenden, dass der Begriff der Komplizenschaft durch Schweigen zu kurz greift, weil Schweigen eine bloße Unterlassung ist. Und es gilt als eine allgemeine Erkenntnis in der zeitgenössischen Moralphilosophie, dass Unterlassungen nur dann als kausal wirksam zu betrachten sind, wenn eine im Voraus festgelegte, meist rollengebundene Pflicht zum Handeln besteht.³⁰ Allerdings lässt sich anhand der Dynamik zwischen Hassrede und Schweigen exemplarisch zeigen, dass Unterlassungen sehr wohl kausale Wirkungen auch in Abwesenheit von Garantien- oder Rollenpflichten haben können, wie ich im Folgenden darlegen werde.

29 Siehe auch Brown 2019, 212–214.

30 Siehe beispielsweise Mieth 2012, 106–108.

In demokratischen Ordnungen ist Hassrede im öffentlichen Raum etwas, was an die Grenzen des akzeptierten Verhaltens stößt, die Aufmerksamkeit des Publikums anzieht und Verhaltenserwartungen aktiviert. In dieser Hinsicht ist Hassrede mit einem Gewaltangriff vergleichbar. Bei solchen Handlungen ist die Vorstellung, dass sich die Untätigkeit des Publikums nicht auf die Situation auswirkt und alles genau so läuft, als wäre kein Mensch da, unzutreffend. Vielmehr wird sich die Untätigkeit des Publikums auf die Hasssprecherin, auf die Targets und auf die weiteren Zeuginnen auswirken und zwar unabhängig davon, ob das Schweigen als zustimmende innere Haltung interpretiert wird oder nicht. Die Rolle von Verhaltenserwartungen – oben im Zusammenhang mit der Tennisspiel-Metapher angedeutet – ist hierbei kaum zu überschätzen. Corinna Mieth schreibt: „wenn wir von Schädigen durch Unterlassungen sprechen wollen, dann scheint das nur dadurch plausibel, dass bestimmte Handlungserwartungen stärker oder schwächer normativ aufgeladen sind. Wir interpretieren, so meine Vermutung, die Verantwortung für den Schaden von da her“ (Mieth 2012, 108). Ich glaube, dass Mieth recht hat. Allerdings denke ich, dass Handlungserwartungen nicht nur unsere Interpretation der Verantwortung, sondern auch tatsächlich das Geschehen beeinflussen können. Das trifft bei Fällen von physischer Gewalt, sowie von Hassrede vor Publikum zu. Handlungserwartungen können beispielsweise folgende, die Schäden von Hassrede verstärkende Wirkungen haben: Die Hasssprecherin kann Schweigen als Akzeptanz deuten und sich dadurch bestätigt fühlen. Oder sie kann Indifferenz herauslesen, was ihr offenbart, dass ihr Angriff nicht verhindert wird. Oder sie kann Schweigen als Angst deuten und Machtgefühle daraus schöpfen. Bei all diesen Optionen wird die Motivation der Sprecherin durch Schweigen des Publikums verstärkt.

Zudem kann Schweigen von den Zeuginnen als Standardantwort angesichts von Hassrede registriert werden, was die eigene Initiative zur Gegenrede eindämmen und ferner zur Normalisierung von Hassrede im öffentlichen Raum führen kann.³¹ Darüber hinaus sind schwerwiegende Folgen für die Targets von Hassrede denkbar. Unabhängig davon, ob das Schweigen der Anwesenden als Zustimmung, Indifferenz oder Einschüchterung interpretiert wird, führt es den Targets eine Tatsache vor Augen: angesichts eines Hassredeangriffes können sie nicht auf ihre Mitmenschen zählen.³²

31 Siehe auch Ayala & Vasilyeva 2016.

32 Selbstverständlich kann Schweigen auch ganz anders, z. B. als Entsetzen, rezipiert werden, wie eine anonyme begutachtende Person anmerkte. In diesem

Diese Erkenntnisse integrieren die sprechakttheoretischen Einsichten zur Rolle des Schweigens als Garant von Autorität und Anpassung innerhalb von Gesprächen; sie illustrieren, dass Unterlassungen sich sehr wohl kausal auswirken können, spezifisch auf die emotionale, kognitive und motivationale Ebene der Anwesenden. So kann Schweigen die mit Hassrede einhergehenden Schäden verstärken und vervielfältigen.

Das hat normative Implikationen. Denn es zeigt sich, dass man angesichts von Unrecht nicht immer über eine dreifache Handlungsoption verfügt: absichtliche Unterstützung, Widerspruch oder Neutralität. Zuweilen sind Unrechtslagen so gestaltet, dass tatsächlich nur zwei Optionen offenstehen: entweder das Unrecht zu kontern oder es (wenn auch wider Willen) zu fördern. Das Risiko, ungewollt zum unterstützenden Komplizen in Hassrede zu werden und das negative Recht auf Nicht-Schädigung zu verletzen, kann einen zusätzlichen, einschlägigen Grund liefern, die eigene Stimme gegen das Unrecht von Hassrede zu erheben.

Obgleich das Argument der möglichen Förderung von Unrecht durch Schweigen es nicht vermag, eine universell gültige Verpflichtung zur Gegenrede zu begründen, offenbart es doch ein, für Fälle von Gewalt- und Hassredeangriffe in der Öffentlichkeit charakteristisches Phänomen, dessen normative Implikationen ernsthaft zu berücksichtigen sind.

An dieser Stelle wird die oben erwähnte Differenzierung des Publikums in Targets und Zuhörerinnen relevant (Abschnitt 1). Betreffen die normativen Gründe für Gegenrede das Publikum im Allgemeinen, so soll dabei berücksichtigt werden, dass Risiken, Kosten und tatsächlich vorhandene Handlungsoptionen bei Targets und Zuhörerinnen meist ungleichmäßig verteilt sind. Targets können bei ihrer Bereitschaft zur Reaktion auf Hassrede in vielerlei Weise beeinträchtigt oder gar gehindert werden – denkt man an das „silencing“ Argument, nach dem Hassrede sowohl die Fähigkeit der Targets, die eigene Stimme zu erheben, als auch ihre Glaubwürdigkeit, belastet (Langton 1993; McGowan 2017; West 2017). Diese Unterschiede spiegeln sich in der normativen Kraft der Gegenredepflicht für Zuhörerinnen und Targets wider, und können durchaus spezifische gute Gründe für die Unterlassung von Gegenrede seitens der Targets bilden. Das bedeutet allerdings nicht, dass die normativen Gründe zur Gegenrede für Targets nicht gültig wären. Das zu behaupten würde zu einem Verständnis von Gegenrede

Aufsatz wird jedoch auf die möglichen Wirkungen des Schweigens fokussiert, die die Schäden von Hassrede verstärken können.

als advokatorische Pflicht führen, die nur die Zeuginnen betrifft. Das könnte die unerwünschte Folge haben, die Stimmen der Targets in den Hintergrund treten zu lassen und ihnen ihre eventuelle Bereitschaft, sich eigenständig gegen Unrecht zu engagieren, abzuerkennen. So kann beispielsweise Gegenrede, die ausdrücklich die Targets von Hassrede in Schutz nimmt und stellvertretend für sie spricht, zuweilen ungewollt in einen paternalistischen Gestus umschlagen.

Darüber hinaus soll berücksichtigt werden, dass Gegenrede gegebenenfalls uneffektiv oder gar kontraproduktiv sein kann, und zwar in größerem Maß als es bei anderen Formen des Engagements gegen Unrecht der Fall ist – weil Phänomene, die mit Rede und ihrer Wirkung einhergehen, extrem komplex sind und die Meinungen, das Wissen und das Gemüt von Menschen betreffen.

Beispielsweise zählt die Praxis des Online-Shaming als eine besonders problematische Form von Gegenrede, die auf die – durch die digitale Vervielfältigung enorm verstärkte – Bestrafung der Sprecherin abzielt. Abgesehen von moralisch problematischen Aspekten, die die Motivation der Bestrafenden betreffen können (*moral grandstanding*), sind die Folgen eines beinahe grenzenlosen digitalen Anprangerns besorgniserregend. Denn dadurch kann Individuen erheblicher Schaden zugefügt werden, der in keinem Verhältnis zu deren angeblicher Schuld steht. Gegenrede kann zu herber Zensur werden. Sie ist nicht immer geboten und auch nicht immer legitim.

6. Fazit

An jüngste Beiträge zur Normativität der Gegenrede anknüpfend nahm sich dieser Aufsatz vor, eine *prima facie* individuelle Pflicht, Hassrede durch Rede zu kontern, zu begründen. Es wurde gezeigt, dass die Konstruktion einer individuellen Forderung nach Gegenrede in Anlehnung an das Modell der Rettungs- und Hilfspflichten nicht angemessen ist. Erstens, weil eine solche Perspektive die Natur der durch Hassrede zugefügten Schäden verkennt: Anders als bei Unfällen und Naturkatastrophen, handelt es sich bei Hassredeangriffen um menschengemachte Schäden, die aus der Aberkennung des ebenbürtigen sozio-politischen Status der Targets entstehen. Hassrede durch Gegenrede zu kontern ist daher nicht eine Frage der Hilfeleistung, sondern eine Frage der Gerechtigkeit. Hierbei wurde vorgeschlagen, die individuelle Forderung nach Gegenrede in der Solidaritätspflicht, sozio-politische Ungerechtigkeit zu kontern, zu begründen.

Zweitens, verkennt das Modell der Rettungs- und Hilfspflichten die spezifische relationale Dynamik bei Fällen öffentlicher Hassrede, und insbesondere die potentiellen Wirkungen des Schweigens des Publikums auf das Geschehen. Hierbei wurde der Begriff der Komplizenschaft durch Schweigen, der in der Literatur über Hassrede hin und wieder zum Vorschein kommt, genauer unter die Lupe genommen. Es zeigt sich, dass bei Hassredeangriffen das Wechselspiel von Verhaltenserwartungen, Handlungen und Unterlassungen aller Anwesenden Einfluss auf die Entwicklung des Hassdiskurses, auf seine Rezeption seitens aller Beteiligten sowie auf seine potentiell schädigenden Folgen haben kann. Die Möglichkeit, hassredebedingte Schäden durch Schweigen ungewollt zu fördern kann einen zusätzlichen, einschlägigen Grund für Gegenrede liefern.

Beide Begründungen – Solidarität gegen Ungerechtigkeit und Komplizenschaft durch Schweigen – stellen die relationalen Aspekte und die politische Bedeutung von Hass- und Gegenrede in den Vordergrund. Sie erkennen, dass Gegenrede keine Hilfs handlung, sondern die Teilnahme an einem relationalen Prozess darstellt, in dem soziokulturelle Werte und Praktiken dynamisch verhandelt werden.

Literatur

- Albertzart, Maïke. 2015. „Der Vorrang des Pflichtbegriffs in Kollektiven Kontexten“. *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 2(2), 87–120.
- Austin, John. 1962. „*How to do Things with Words*“. Cambridge, Harvard University Press.
- Ayala, Saray/Vasilyeva, Nadya. 2016. „Responsibility for Silence“. *Journal of Social Philosophy* 47(3), 256–272.
- Badano, Gabriele/Nuti, Alasia. 2018. „Under pressure: Political Liberalism, the Rise of Unreasonableness, and the Complexity of Containment“. *Journal of Political Philosophy* 26 (2), 145–168.
- Bauhn, Per. 2011. „The Extension and Limits of the Duty to Rescue“. *Public Reason* 3(1), 39–49.
- Beck, Valentin. 2013. „Wie stark sind positive Pflichten?“ *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 61(5–6), 858–862.
- Benesch, Susan. 2013. „Dangerous Speech: A Proposal to Prevent Group Violence“. *Dangerous Speech Project*. <https://dangerousspeech.org/wp-content/uploads/2018/01/Dangerous-Speech-Guidelines-2013.pdf>
- Blum, Lawrence. 2004. „Stereotypes and Stereotyping: A Moral Analysis“. *Philosophical Papers* 33(3), 251–289.

- Blum, Lawrence. 2007. „Three Kinds of Race-Related Solidarity“. *Journal of Social Philosophy* 38 (1), 53–72.
- Breakey, Hugh. 2015. „Positive Duties and Human Rights: Challenges, Opportunities and Conceptual Necessities“. *Political Studies* 63, 1198–1215.
- Brettschneider, Corey. 2012. *When the State Speaks, What Should I say? How Democracies Can Protect Expression and promote Equality*. Princeton: Princeton University Press.
- Brettschneider, Corey. 2014. „Democratic Persuasion and Freedom of Speech: A Response to Four Critics and Two Allies“. *Brooklyn Law Review* 79(3), 1059–1089.
- Bromell, David. 2022. *Regulating Free Speech in a Digital Age. Hate, Harm and the Limits of Censorship*. Springer International Publishing.
- Brown, Alexander. 2019. „The Meaning of Silence in Cyberspace. The Authority Problem and Online Hate Speech“. In *Free Speech in the Digital Age*. Hg. von Susan J. Brison und Katharine Gelber. Oxford University Press.
- Clayton, Matthew & Stevens David. 2014. „When God commands disobedience: political liberalism and unreasonable religions“. *Res Publica* 20, 6–84.
- Cruft, Rowan. 2005. „Human Rights and Positive Duties“. *Ethics and International Affairs* 19(1), 29–37.
- Donzelli, Silvia. 2020. „Freie Rede, gefährliche Rede? Prävention von Gewaltanstiftung: Perspektiven innerhalb- und außerhalb des Strafrechts“. *Archiv für Rechts und Sozialphilosophie*, Beiheft 162, 129–141.
- Donzelli, Silvia. 2021. „Countering Harmful Speech Online. (In)effective Strategies and the Duty to Counterspeak“. *Phenomenology and Mind* 20, 76–87.
- Dressler, Joshua. 2000. „Some Brief Thoughts (Mostly Negative) About ‚Bad Samaritan‘ Laws“. *Santa Clara Law Review* 40, 971–989.
- Forst, Rainer. 2021. „Solidarity: Concept, Conceptions, and Contexts“. *Normative Orders Working Paper 2*. Goethe University Frankfurt/Main.
- Fumagalli, Corrado. 2021. „Counterspeech and ordinary Citizens: How? When?“ *Political Theory* 49(6), 1021–1047.
- Howard, Jeffrey. 2021. „Terror, Hate and the Demands of Counter-Speech“. *British Journal of Political Science*. 51(3), 924–939.
- Ignesky, Violetta. 2006. „Perfect and Imperfect Duties to Aid“. *Social Theory and Practice* 32, 439–466.
- Lackey, Jennifer. 2020. „The Duty to Object“. *Philosophy and Phenomenological Research* 101(1), 35–60.
- Langton, Rae. 2018. „Blocking as Counter-Speech“. In *New Work on Speech Acts*. Hg. von Daniel Fogal, Daniel F. Harris, Matt Moss, 144–164. Oxford University Press.
- Lepoutre, Maxime. 2019. „Can ‚More Speech‘ Counter Ignorant Speech?“ *Journal of Ethics and Social Philosophy* 16(2), 155–191.

- Lewis, David. 1979. „Scorekeeping in a Language Game“. *Journal of Philosophical Logic* 8(1), 339–359.
- Maitra, Ishani. 2012. „Subordinating Speech“. In: *Speech and Harm: Controversies Over Free Speech*, Hg. von Ishani Maitra, Mary Kathe McGowan, 94–120. Oxford: Oxford University Press.
- Matsuda, Mari, u. a. 1993. „*Words that wound: Critical Race Theory, Assaultive Speech and the First Amendment*“. Boulder, CO: Westview Press.
- McGowan, Mary Kathe. 2017. „On multiple types of silencing“. In *Beyond Speech: Pornography and analytic feminist philosophy*. Hg. von Mari Mikkola, 39–58. Oxford: Oxford University Press.
- McGowan, Mary Kate. 2019. „*Just Words: On Speech and Hidden Harm*“. Oxford: Oxford University Press, 2019.
- McKinnon, Catharine. 1996. „*Only Words*“. Cambridge: MA Harvard University Press.
- Mieth, Corinna. 2012. „*Positive Pflichten. Über das Verhältnis von Hilfe und Gerechtigkeit in Bezug auf das Weltarmutproblem*“. Berlin: De Gruyter.
- Parekh, Bhikhu. 2012. „Is There a Case for Banning Hate Speech?“ In *The Content and Context of Hate Speech*. Hg. von Michael Herz, Peter Molnar, 37–56. Cambridge: Cambridge University Press.
- Rippe, Klaus Peter. 1998. „Diminishing Solidarity“. *Ethical Theory and Moral Practice* 1, 355–374.
- Sangiovanni, Andrea. 2015. „Solidarity as Joint Action“. *Journal of Applied Philosophy* 32(4), 340–359.
- Schiff, Damien. 2005. „Samaritans: Good, Bad and Ugly: A Comparative Law Analysis“. *Roger Williams University Law Review*, 11(1), 77–141.
- Schroeder, Andrew. 2013. „Imperfect Duties, Group Obligations, and Beneficence“. *Journal of Moral Philosophy* 11, 557–584.
- Sirsch, Jürgen. 2013. „Die Regulierung von Hassrede in liberalen Demokratien“. In *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*. Hg. von Jörg Meibauer. Gießen: Gießener Elektronische Bibliothek, 165–193.
- Stemmer, Peter. 2001. Der Begriff der moralischen Pflicht. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 49(6), 831–855.
- Webster, Charles. 2019. „*How should Biblically-based Homophobic/Hate Speech be treated in South Africa, legally and socially?*“ University of Kwazulu-Natal.
- West, Caroline. 2017. „Freedom of Expression and Derogators Words“. In *A Companion to Applied Philosophy*. Hg. von Kasper Lippert-Rasmussen, Kimberly Brownlee, David Coady. NJ: John Wiley & Sons, 236–252.
- Wrenn, Chase. 2007. „Why there are no epistemic duties“. *Dialogue* 46, 115–136.